

**Bericht und Dringlichkeitsantrag des nicht ständigen Ausschusses nach Art. 125 BremLV zur Änderung des Immunitätsrechts**

**Neugestaltung des Immunitätsrechts - Änderung der Anlage 2 zur Geschäftsordnung**

**I. Bericht**

Das Verfahren zur Aufhebung der Immunität von Abgeordneten ist im Einzelnen in der Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft geregelt. Da sich die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Art. 95 der Bremischen Landesverfassung ändern, muss das Verfahren der neuen Rechtslage angepasst werden.

Der vorgelegte Entwurf regelt das Verfahren zur Aufhebung der Immunität für die Fälle, in denen es nach der verfassungsrechtlichen Regelung noch einer gesonderten Entscheidung bedarf. Ziffern 2 und 3 konkretisieren, in welchen Fällen eine Entscheidung über die Aufhebung der Immunität im Einzelnen zu treffen ist. Ziffer 4 listet die Antragsberechtigten auf. Ziffer 7 stellt klar, dass der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit und in eigener Verantwortung trifft.

**II. Antrag**

Der nicht ständige Ausschuss nach Art. 125 BremLV zur Änderung des Immunitätsrechts empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme der Vertreterin der Fraktion Die Linke nachstehende Immunitätsrichtlinie der Bremischen Bürgerschaft zu Art. 95 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Brem LV) als Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft zu beschließen:

„Anlage 2 Immunitätsrichtlinie der Bremischen Bürgerschaft zu Artikel 95 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV)

1. Der Schutz des Art. 95 Abs. 1 BremLV erstreckt sich auf Verhaftungen sowie sonstige die Freiheit und die Ausübung des Mandats beschränkende Maßnahmen.
2. Unter den Begriff der Verhaftung fallen alle Arten von Freiheitsentziehungen, insbesondere die Strafhaft, die Untersuchungshaft, die vorläufige Festnahme nach §§ 127, 127 b StPO, die Unterbringung nach § 81 StPO, die einstweilige Unterbringung

nach § 126 a StPO, Maßnahmen der Sicherung und Besserung, Ersatzfreiheitsstrafen und andere Haftarten, wie Erziehungshaft, Schutz-, Beuge- und Zivilhaft sowie die Unterbringung nach dem PsychKG.

3. Unter sonstigen die Freiheit eines Abgeordneten beschränkenden Maßnahmen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die die körperliche Bewegungsfreiheit des Abgeordneten für eine gewisse Zeit aufheben, wie z.B. körperliche Untersuchungen, Aufenthaltsbeschränkungen, Platzverweise, vorübergehendes polizeiliches Anhalten oder Festhalten.

Dieser Schutz gegen Beschränkungen der persönlichen Freiheit besteht nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass mit ihnen die Ausübung des Mandats eingeschränkt wird.

4. Anträge auf Aufhebung der Immunität können Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizeibehörden, Privatkläger und Gläubiger im Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne deren Antrag tätig werden kann, stellen.
5. Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Anträge ohne Mitteilung an die Bürgerschaft an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss.
6. Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Bürgerschaft sicherzustellen. Die einzelnen Abgeordneten haben einen Anspruch auf eine von sachfremden, willkürlichen Motiven freie Entscheidung.
7. Die Entscheidung über die Aufhebung der Immunität trifft der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder stellvertretend für die Bürgerschaft in eigener Verantwortung. Die Entscheidung beinhaltet keine Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld.

Dr. Maike Schaefer

-Vorsitzende -